

**Information über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach
Art. 13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch das
Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Referat VII
3.2 (im Folgenden: BAPersBw VII 3.2)**

BAPersBw VII 3.2 verwendet zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten auch personenbezogene Daten. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

Kontaktdaten des Verantwortlichen

Datenschutzrechtliche Verantwortung trägt die Leiterin / der Leiter der Dienststelle:

**Präsidentin/Präsident des Bundesamtes für das Personalmanagement
der Bundeswehr
Militärringstraße 1000**

50737 Köln

E-Mail: bapersbweingang@bundeswehr.org

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Bei konkreten Fragen zum Schutz Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an die/den Datenschutzbeauftragten Behördliche/r Beauftragter für den Datenschutz in der Bundeswehr:

**Datenschutzbeauftragte/-er für den
Geschäftsbereich Bundesministerium der Verteidigung
(DSB GB BMVg)**

Stauffenbergstraße 18

10785 Berlin

E-Mail: DSBGBBMVg@bmvg.bund.de



**BUNDESAMT FÜR DAS
PERSONALMANAGEMENT
DER BUNDESWEHR**

Sankt-Franziskus-Straße 144
40470 Düsseldorf
Tel. 0211/65043-121
Fax 0211/65043-49333

WWW.BUNDESWEHR.DE

Kategorien personenbezogener Daten

Wir verarbeiten die Daten, die Sie uns im Rahmen des Antrags angegeben haben. Dies sind Ihre Stammdaten und persönlichen Identifikationsdaten sowie Ihre Finanz- und Sozialdaten deren Angaben wir zur Berechnung des Unterhalts sowie zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen benötigen.

Zudem werden von uns die Daten erfasst, die bei der Verwendung von „USG-Online“ als Webapplikation (App) oder durch den Besuch der Website durch Ihren Browser im Antragsverfahren an uns übermittelt werden. Gesonderte Hinweise zum Datenschutz bei Verwendung dieser App bzw. Website finden Sie in den dort hinterlegten Informationen zum Datenschutz

Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden nach der DSGVO aufgrund folgender Gesetze verarbeitet:

- Gesetz über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden (USG)
- Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (ArbPlSchG)
- Gesetz über den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (EÜG)
- Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Abgabenordnung (AO)
- Sozialgesetzbuch (SGB)

Nach § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sollen Beteiligte am Verfahren mitwirken. Nach § 27 USG bestehen für Verfahrensbeteiligte je nach Leistungsart nach dem USG spezifische Mitwirkungspflichten, deren Nichtbeachtung mit Rechtsfolgen verbunden ist (s.u.)

Aufgrund des Dritten Abschnitts SGB IV i.V.m. der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -Übermittlungsverordnung - DEÜV) und § 192 SGB VI besteht für BAPersBw VII 3.2 die Pflicht, Zeiträume, in denen Personen nach § 3 S. 1 Nr. 2 und 2a SGB VI rentenversicherungspflichtig sind, sowie Beginn und Ende des Wehrdienstes zu melden.

Nach § 32b EStG ist BAPersBw VII 3.2 verpflichtet, neben den nach § 93c AO erforderlichen Angaben die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraums an die Finanzbehörden zu übermitteln. Die Leistungen nach § 5 USG unterliegen gem. § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h EStG dem Progressionsvorbehalt und werden elektronisch an das jeweilige Finanzamt gemeldet.

Ferner teilt BAPersBw VII 3.2 gemäß § 93a AO i.V.m. der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) den Finanzbehörden die Zahlungen

nach § 6 USG (Leistungen an Selbständige) mit, es sei denn, die Zahlungen wurden für einen Zeitraum von weniger als einem Kalenderjahr geleistet und betrugen weniger als 1.500 EUR.

Gegebenenfalls werden Daten für eine aufgrund Ihres Vorbringens erforderlich erachtete Dienstaufsichtsmaßnahme weiterverwendet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Daten werden zur Erfüllung von Meldepflichten nach der DEÜV gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) durch BAPersBw VII 3.2 über eine zentrale Schnittstelle direkt elektronisch unter Einbindung Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) an die DRV Bund übermittelt.

Daten werden in Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten nach der MV an die zuständigen Finanzbehörden weitergeleitet.

Des Weiteren werden im Rahmen des Berichtswesen Daten zur statistischen Auswertung an das Bundesministerium der Verteidigung als Fachaufsichtsbehörde gesendet. Die Daten werden vorher vollständig anonymisiert, sodass sich ein Personenbezug nicht mehr herstellen lässt.

Im Rahmen von gerichtlichen Disziplinarverfahren und zur Einleitung solcher können Ihre personenbezogenen Daten an die Wehrdisziplinaranwaltschaft weitergeleitet werden.

Zum Zwecke der Auskunftserteilung auf Grundlage der gesetzlichen Auskunftspflichten § 27 USG können personenbezogene Daten an die dort genannten Behörden und Stellen zur Identifizierung der betroffenen Person übermittelt werden.

Zum Zwecke der Durchführung von Klageverfahren werden Daten an die zuständigen Gerichte weitergeleitet. Bei Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren erfolgt eine Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft bzw. zuständige Gerichte. Des Weiteren werden Auskünfte an Dritte erteilt oder Daten aus dem Verwaltungsverfahren übermittelt aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder gerichtlicher Verfügungen und Beschlüsse, insbesondere an Behörden, Insolvenzverwalter, Rechtsanwälte, Gläubiger. Im Falle der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgt eine Weitergabe an die Zollverwaltung des Bundes.

Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Akten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist auszusondern und unter Wahrung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes zu vernichten. Wann die Aufbewahrungsfrist abläuft, hängt davon ab, um welche Art von Akte es sich handelt:

Die Aufbewahrungsfrist für Leistungsakten beträgt zehn Jahre. Sie beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, für das letztmalig eine Leistung festgesetzt wurde oder nachdem der letzte in der Akte befindliche Bescheid unanfechtbar geworden ist. Maßgebend ist der spätere Fristbeginn.

Rechtsbehelfsakten sind bis zur Freigabe der Akten, zu denen sie sachlich gehören, aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt jedoch mindestens sechs Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die das Rechtsbehelfsverfahren abschließende

Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

Für Schriftgut in Bußgeldverfahren gilt eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder eingestellt worden ist, jedoch nicht vor Erlöschen der festgesetzten Geldbuße oder Kosten des Verfahrens.

Die elektronisch gespeicherten Daten werden analog dieser Regelungen gelöscht.

Die folgenden Betroffenenrechte stehen Ihnen zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO i.V.m. § 36 BDSG)

Ihnen steht das Recht auf Beschwerde bei der Beauftragten/dem Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zu, soweit Sie annehmen, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer persönlichen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein (gemäß Art. 77 DSGVO). Die BfDI geht der Beschwerde nach und unterrichtet Sie als Betroffenen über das Ergebnis.

Die/der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Graurheindorfer Straße 153

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Folgen einer Nichtbereitstellung

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem USG haben gem. § 27 Abs. 2 USG BAPersBw VII 3.2 unverzüglich jede Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse mitzuteilen, die der Leistungserbringung zugrunde liegen.

Für die Erstattungsverfahren nach dem ArbPlSchG schreiben die §§ 3 und 4 der Verordnung zum Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes vor, welche Angaben der Antrag eines Arbeitgebers und der Antrag eines Wehrpflichtigen enthalten muss. Für das EÜG gilt die allgemeine Mitwirkungspflicht gemäß § 26 VwVfG. Die zur Feststellung des Sachverhalts erheblichen Tatsachen und Auskünfte sind vorzutragen.

Kommen Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ihren Mitwirkungspflichten nach dem USG oder nach dem VwVfG nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, so kann gemäß § 28 USG die Leistung ohne weitere Ermittlungen bis zur Nachholung der

Mitwirkung versagt oder entzogen werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Aufklärung in anderer Weise absichtlich erheblich erschwert wird. Bei Anträgen nach dem ArbPlSchG und nach dem EÜG hat BAPersBw VII 3.2 je nach Sachlage im Rahmen freier Beweiswürdigung zu Lasten der Antragstellerinnen und Antragsteller nachteilige Schlüsse zu ziehen.

Nach § 30 Abs. 1 USG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 27 Abs. 1 USG eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht, entgegen § 27 Abs. 2 USG eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, oder entgegen § 27 Abs. 3 USG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden

Stand der Information: 08.07.2025